



Merkblatt TBA 006

Werkgebundene Beiträge

Informationen für Gemeinden und Planende

1. Gesetzliche Grundlage für werkgebundene Beiträge

Nach Art. 94 – 96 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 732.1; abgekürzt StrG) leistet der Kanton den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an die Baukosten von Fuss-, Wander- und Velowegen sowie an Massnahmen, die aufgrund von Naturereignissen nötig werden:

Art. 94 Werkgebundene Kantonsbeiträge
a) Umweltschutzmassnahmen*

¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Kosten:

- a) der nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen;
- b) von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von Schutzgegenständen nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016.

² Die Vorschriften des Bundes werden sachgemäss angewendet.

Art. 115 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) definiert Schutzgegenstände wie folgt:

Art. 115 Schutzobjekte

¹ Schutzobjekte sind:

- a) Gewässer und ihre Ufer;
- b) Besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- d) Naturdenkmäler;
- e) Lebensräume;
- f) Markante Einzelbäume und Gehölze
- g) Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- h) Archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.



Art. 95* b) Fuss-, Wander- und Velowege

¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Baukosten von Fuss-, Wander- und Velowegen von kantonalen Bedeutung.

Nach Art. 127^{ter} Abs. 2 gelten die bisherigen Fuss-, Wander- und Radwege von regionaler Bedeutung bis zur Erstellung der rechtsgültigen Pläne der Velowegnetzplanung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. A des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 als entsprechende Fuss-, Wander- und Velowege von kantonalen Bedeutung.

Sanierungen können somit nicht mitfinanziert werden. Ausnahmen sind wesentliche Verbesserungen (Stufen, Absturzsicherungen, Schwellen, Brücken etc.) zugunsten des Fussgängers, Wandernden oder Velofahrenden mindestens auf einem bestehenden Weg 2. Klasse.

Art 96* c) Naturereignisse

Der Kanton kann den politischen Gemeinden ausserordentliche Beiträge leisten, wenn:

- a) Strassen durch Naturereignisse beschädigt oder gefährdet werden;*
- b) Das Vorhaben einem dringenden Bedürfnis entspricht;*
- c) Die Kosten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und politische Gemeinde nicht tragbar sind.*

Diese Bedingungen müssen hierbei gemäss Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz Art. 96 kumulativ erfüllt sein.

Über die definitive Höhe der Mitfinanzierung durch werkgebundene Beiträge nach Art. 94 – 96 StrG entscheidet gemäss Art. 99 StrG das Strasseninspektorat (SI) des Tiefbauamtes Kanton St.Gallen.

2. Berechnung der werkgebundenen Beiträge

Die Höhe der werkgebundenen Beiträge richtet sich nach Art. 97 StrG:

Art. 97* d) Höhe

¹ Die werkgebundenen Beiträge werden anhand der anrechenbaren Kosten berechnet, die nach Abzug allfälliger Beiträge von Dritten verbleiben. Die Beitragssatz beträgt:

- a) 50 Prozent bei strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;*
- b) 65 Prozent bei Fuss-, Wander- und Velowegen;*
- c) höchstens 75 Prozent bei Naturereignissen*

² Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

Nach Art. 117 Nr. 3 PBG gelten die berechneten Kosten gemäss der vom Kanton erstellten Verfügung (siehe Kapitel 4) als Kostendach und stellen das Maximum der möglichen Auszahlung dar. Dies bedeutet, dass bei unerwartet höheren Projektkosten die werkgebundenen Beiträge nicht neu berechnet werden und unabhängig von den Mehrkosten der Beitrag gemäss Verfügung gilt. Sind die anrechenbaren Kosten nach Fertigstellung des Projektes geringer als im Kostenvoranschlag angegeben, werden die werkgebundenen Beiträge nach den tatsächlichen Kosten und nicht nach dem Kostenvoranschlag ausbezahlt (vgl. hierzu Berechnungsbeispiele 3 und 4 im Anhang).



3. Anrechenbare Kosten für werkgebundene Beiträge

Als anrechenbar bezeichnet werden diejenigen Kosten, welche für den Bau der Anlage bzw. im Falle von Naturereignissen für die Instandsetzung / Wiederherstellung tatsächlich notwendig sind. So gelten beispielsweise Aufforstung, Sitzbänke, reine Abbrüche und dergleichen als nicht anrechenbar. Bei einem Strassenneubau beispielsweise werden nur 65% der für den Fuss- und/oder Veloverkehr tatsächlich beanspruchten Fläche gezahlt und nicht 65% des gesamten Strassenneubaus. Folgende Liste zeigt Beispiele von nicht anrechenbaren Kosten bei werkgebundenen Beiträgen (Auflistung nicht abschliessend, kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Alle Kosten vor Stufe Vorprojekt
- Restaurantbesuche (z.B. im Zuge von Besprechungen)
- Feierlichkeiten zum Bauwerk (Spatenstich, Einweihung, etc.)
- Bauversicherungen
- Kosten oder Gebühren für Bewilligungen
- Möblierungen (Bänke, Mülleimer, Veloständer, etc.)
- Pflegeschnitt Bepflanzung
- Nutzungsausfälle, Ertragsausfälle
- Grundbuchgebühren
- Inkonvenienzenschädigungen
- Kosten für Inserate und Publikationen
- Kosten aus Windwürfen
- Neue Sichtschutzwände
- Bauzinsen
- Reine Sanierungen
- Parkieranlagen
- Abfallbeseitigung
- Projektleitung oder Projektbegleitung des Bauherrn
- Grossflächentafeln oder andere Reklame
- Rückstellungen

Weitere Beiträge von Dritten, wie beispielsweise Spenden, müssen offengelegt werden. Diese werden nach Art. 3 PBG und gemäss Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz Art.97 von den Projektkosten abgezogen und sind nicht beitragsberechtigt.

Werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund enthaltene Massnahmen von der Gemeinde im Perimeter des Agglomerationsprogramms nicht beansprucht, wird der vom Bund mitfinanzierbare Beitrag vom Kanton als bezogen betrachtet und von den Projektkosten abgezogen. Nicht in Anspruch genommene Bundesbeiträge können gemäss Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz Art. 97 nicht durch werkgebundene Beiträge kompensiert werden (vgl. hierzu Berechnungsbeispiel 1 und 2 im Anhang).

Hinweis:

Damit sich der Kanton St.Gallen an den Baukosten von Fuss-, Wander- und Velowegen nach Art. 95 StrG beteiligt, ist zwingend der zukünftige Unterhalt sicherzustellen. Somit ist für eine Beteiligung mindestens eine Klassierung als Weg 2. Klasse erforderlich.



Vorgehen der Gemeinde für den Bezug von werkgebundenen Beiträgen

Vor Baubeginn

Es kann jederzeit beim kantonalen Strasseninspektorat vorab angefragt, ob eine Beteiligung mit werkgebundenen Beiträgen an einem Bauvorhaben grundsätzlich möglich ist. Diese Voranfrage kann durch die Gemeinde oder auch durch eine Organisation oder einen Verein erfolgen. Es ist zu empfehlen, dass die Anfrage möglichst frühzeitig erfolgt. Hierfür ist zunächst ein Projektbeschrieb, eine Skizze der Massnahme und ggfs. Fotoaufnahmen der bestehenden Situation erforderlich.

Für den offiziellen Antrag auf eine Beteiligung mit werkgebundenen Beiträgen sind vor Baubeginn folgende Dokumente einzureichen:

- Antragsschreiben der politischen Gemeinde (keine Organisation, Verein etc.),
- Projektbeschrieb; Planunterlagen der Massnahme,
- Fotos der bestehenden Situation (3-4 Fotos),
- Kostenvoranschlag (+/-10%) mit grobem Terminplan,
- Übersichtskarte mit Koordinaten,
- Prüfbericht Bund (Finanzierungsvereinbarung) für Gemeinden im Perimeter des Agglomerationsprogramms und ggfs. Aufstellung weitere Beiträge Dritter, die von den anrechenbaren Kosten abgezogen werden müssen.

Die Unterlagen sind dem Strasseninspektorat des Tiefbauamt Kanton St.Gallen, zuhanden des Verantwortlichen für werkgebundene Beiträge einzureichen (siehe Adresse am Schluss dieses Merkblatts).

Hinweis:

Erst wenn die schriftliche Verfügung vom Strasseninspektorat des Tiefbauamt Kanton St.Gallen bei der Gemeinde eingetroffen ist, können die Bauarbeiten gestartet werden. Ein vorzeitiger Baubeginn hat unter Umständen den Verfall der Beiträge zur Folge.

Erforderliche Sofortmassnahmen bei Naturereignissen sind davon ausgenommen. Bei Naturereignissen ist das Strasseninspektorat jedoch unverzüglich zu informieren.

Nach Fertigstellung

Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ist für die finale Auszahlung der werkgebundenen Beiträge dem Strasseninspektorat des Tiefbauamt Kanton St.Gallen eine Akte mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- Antragsschreiben der politischen Gemeinde für die Auszahlung der werkgebundenen Beiträge
- Plan des ausgeführten Projektes
- Fotos des Neubaus (3-4 Fotos)
- Originalrechnungen; Rechnungszusammenstellung und -übersicht
- Einzahlungsschein ohne Angabe der finalen Summe
- Angaben über abgerechnete Beiträge bei Agglomerationsmassnahmen
- Angaben und Nachweise über Zahlungen Dritter (Bund, Spenden o.ä.)

Hinweis:

Die Auszahlung von werkgebundenen Beiträgen kann erst nach der Fertigstellung des Bauvorhabens und der damit vorliegenden Originalrechnungen vorgenommen werden. Bei gravierenden technischen Mängeln kann der werkgebundene Beitrag gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden, wenn z.B. die Voraussetzungen nach Art. 95 StrG nicht mehr erfüllt werden.



4. Kantonale Prüfung der Anträge für werkgebundene Beiträge

Das Strasseninspektorat des Tiefbauamt Kanton St.Gallen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet diese bei Bedarf zur fachtechnischen Einschätzung an die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr (Abteilung Mobilität und Planung) weiter. Sie prüft, ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, die Bauvorhaben betreffend Normen und Richtlinien, die grundsätzlich eingehalten werden müssen.

Die Beiträge werden nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit und nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt (Art. 99 StrG). Dies bedeutet, dass das jährliche Budget für werkgebundene Beiträge oder Naturereignisse nicht überschritten werden kann. Entsprechend gibt es keine Garantie, dass Projekte in einem bestimmten Jahr mitfinanziert werden können.

Hinweis:

Es gilt das Bruttoprinzip, was bedeutet, dass Finanzbeschlüsse der Gemeinden grundsätzlich die Gesamtkosten umfassen müssen. Bevor eine Verfügung durch das Strasseninspektorat erfolgt, muss das jeweilige Bauvorhaben somit finanz- und baureif sein.

Unabhängig von der Höhe des finanziellen Beitrages an werkgebundenen Beiträgen werden jährlich ausgeführte Projekte vor Ort stichprobenartig in Augenschein genommen.

5. Adresse für Antrag / weitere Informationen

Tiefbauamt Kanton St.Gallen
Strasseninspektorat
Sektion Erhaltungsplanung und Bewilligungen
Herr Alexander Rudloff
Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Alexander.Rudloff@sg.ch, 058 229 46 19

Dieses Merkblatt finden Sie unter:

www.tiefbau.sg.ch



Anhang

1) Berechnungsbeispiel mit Bundesgeldern aus dem Agglomerationsprogramm für den Neubau eines Veloweges

Beitrag Bund

1'000'000	Gesamtkosten Neubau Veloweg
-100'000	Nicht anrechenbare Kosten von Seite ARE (Bund)
900'000	Beitragsberechtigt mit z.B. 30% (Aufgrund Prüfbericht Bund)
<u>270'000</u>	Bundesbeitrag

Kantonsbeitrag

1'000'000	Gesamtkosten
-270'000	Bundesbeitrag
730'000	
-150'000	Kosten für Möblierung (nicht anrechenbar)
-70'000	Kosten für Parkieranlage (nicht anrechenbar)
-10'000	Kosten für Bewilligungen, Inserate und Publikationen (nicht anrechenbar)
500'000	Beitragsberechtigt für werkgebundene Beiträge
<u>325'000</u>	65% der beitragsberechtigten Kosten

Gemeindebeitrag

1'000'000	Gesamtkosten
-270'000	AP-Beitrag Bund
-325'000	Werkgebundene Beiträge Kanton
<u>405'000</u>	Gemeindekosten



2) Berechnungsbeispiel ohne Bundesgelder aus dem Agglomerationsprogramm für den Neubau eines Wanderweges

Kantonsbeitrag

1'000'000	Gesamtkosten Neubau Wanderweg
-150'000	Kosten für Möblierung (nicht anrechenbar)
-70'000	Kosten für Parkierungsanlage (nicht anrechenbar)
-10'000	Kosten für Bewilligungen, Inserate und Publikationen (nicht anrechenbar)
750'000	Beitragsberechtigt für werkgebundene Beiträge
<u>487'500</u>	65% der beitragsberechtigten Kosten

Gemeindebeitrag

1'000'000	Gesamtkosten
-487'500	Werkgebundene Beiträge Kanton
<u>512'500</u>	Gemeindekosten

Berechnungsbeispiel für ein Naturereignis

Kantonsbeitrag

300'000	Gesamtkosten Naturereignis
300'000	
-20'000	Kosten Windwürfe (nicht anrechenbar)
-30'000	Kosten für Möblierung (nicht anrechenbar)
250'000	Beitragsberechtigt für werkgebundene Beiträge
<u>187'500</u>	75% der beitragsberechtigten Kosten

Gemeindebeitrag

300'000	Gesamtkosten
-187'500	Werkgebundene Beiträge Kanton
<u>112'500</u>	Gemeindekosten



3) Berechnungsbeispiel für die Auszahlung von werkgebundenen Beiträgen für geringere Kosten als im Kostenvoranschlag veranschlagt

Kantonsverfügung

1'000'000	Anrechenbare Gesamtkosten Neubau Wanderweg gemäss Kostenvoranschlag
------------------	--

<u>650'000</u>	65% der Kosten werden durch das Strasseninspektorat verfügt
-----------------------	---

Abschluss der Arbeiten

950'000	Anrechenbare Gesamtkosten nach Abschluss der Arbeiten gemäss Rechnungsbelege
----------------	---

<u>617'500</u>	65% der Kosten gemäss Rechnungsbelege
-----------------------	---------------------------------------

<u><u>617'500</u></u>	Auszahlung an die Gemeinde nach den tatsächlichen, massgebenden Kosten
------------------------------	---

4) Berechnungsbeispiel für die Auszahlung von werkgebundenen Beiträgen für höhere Kosten als im Kostenvoranschlag veranschlagt

Kantonsverfügung

1'000'000	Anrechenbare Gesamtkosten Neubau Wanderweg gemäss Kostenvoranschlag
------------------	--

<u>650'000</u>	65% der Kosten werden durch das Strasseninspektorat verfügt
-----------------------	---

Abschluss der Arbeiten

1'100'000	Anrechenbare Gesamtkosten nach Abschluss der Arbeiten gemäss Rechnungsbelege
------------------	---

<u>715'000</u>	65% der Kosten gemäss Rechnungsbelege
-----------------------	---------------------------------------

<u><u>650'000</u></u>	Maximal mögliche Auszahlung an die Gemeinde gemäss Verfügung (Kostendach)
------------------------------	--